

RS Vwgh 1989/9/11 88/15/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1989

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §19 Abs2 Z1 lit a;

Rechtssatz

Im Falle eines nicht fertiggestellten Werkes wird dieses unfertige Werk durch die Vertragsauflösung zum neuen Gegenstand der Lieferung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150075.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at